BStU
000459

vernehmung - insbesondere unter dem Aspekt der umfassenden Durchsetzung der Einheit von Parteilichkeit, Objektivität, Wissenschaftlichkeit und Gesetzlichkeit bei der Vernehmung von Beschuldigten - positiv beeinflußt.

Die zusätzliche Schallaufzeichnung vermittelt den tatsächlichen Verlauf der Beschuldigtenvernehmung und gibt unwiderlegbar darüber Aufschluß, welche wörtlichen Aussagen der Beschuldigte getätigt hat und welche Informationen aus den Äußerungen des Untersuchungsführers dem Beschuldigten bekannt geworden sind. Ihre Anwendung kann wegen der Unwiderlegbarkeit ihres Informationsgehalts bei Beschuldigten entscheidende psychologische Hemmungen gegen den Widerruf der auf Band gespeicherten Aussagen setzen. Desgleichen ist die Schallaufzeichnung ein sicheres Mittel zur Abwehr von Unterstellungen des Beschuldigten, der Untersuchungsführer würde etwas falsch verstanden oder nicht objektiv protokolliert haben.
Darüber hinaus wirkt die Schallaufzeichnung auch auf den Untersuchungsführer erzieherisch. Sie zwingt zu einer qualifizierten Vorbereitung der Vernehmung und zu einem disziplinierten Vorgehen in der Vernehmung, das insbesondere jederzeit der sozialistischen Gesetzlichkeit entspricht. Des weiteren ist die Schallaufzeichnung ein wichtiges Hilfsmittel zur konkreteren Gestaltung der Leitungsprozesse im Zusammenhang mit der Bearbeitung des Ermittlungsverfahrens, insbesondere bei der Kontrolle der Bearbeitung des Ermittlungsverfahrens sowie bei der Erziehung und Befähigung des Untersuchungsführers. In erforderlichen Fällen können an Hand der Schallaufzeichnung exakte Analysen des Vernehmungsverlaufs vorgenommen werden, die für das Erkennen der Verhaltensdispositionen des Beschuldigten und für die kollektive Beratung über die Gestaltung der weiteren Vernehmungsführung bedeutsam sind.

Die Entscheidung über die Anwendung der zusätzlichen Schallaufzeichnung obliegt dem Untersuchungsführer. Der Beschuldigte hat strafprozessual kein Recht darüber zu befinden, ob eine Schallaufzeichnung vorgenommen werden darf oder nicht.
Er kann allerdings erklären, daß er unter den Bedingungen der